

URHEBERRECHT IM SCHULUNTERRICHT

Die neuen Schranken des Urheberrechts

Mit dem Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) überarbeitet der Gesetzgeber das bisherige Urheberrechtsgesetz und führt neue Erlaubnistatbestände für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke an Schulen ein. Diese Änderungen sollen die Nutzung solcher Werke und die Anwendung des Urheberrechtsgesetzes im Schulunterricht vereinfachen.

Hintergrund

Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke nimmt im modernen Schulunterricht immer weiter zu. Insbesondere durch den Einsatz neuer Medien tragen solche Werke oftmals zur Veranschaulichung des Unterrichts bei. Der urheberrechtliche Schutz umfasst dabei eine Vielzahl von verschiedenen schöpferischen Leistungen. Diese können zum Beispiel in Form von Musikstücken, Filmausschnitten, Bildern oder Texten in den Unterricht eingeführt werden.

Auch wenn die Nutzung solcher Werke für den schulischen Unterricht im Vergleich zur privaten Nutzung durch den Gesetzgeber privilegiert wird, ist auch diese nicht grenzenlos möglich. Grundsätzlich ist für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken die Erlaubnis des Urhebers oder des ausschließlich Nutzungsberechtigten erforderlich. Etwas anderes gilt, wenn der Gesetzgeber für bestimmte Personenkreise gesetzliche Erlaubnistatbestände (sogenannte Schranken) schafft, aufgrund derer Werke erlaubnisfrei genutzt werden können. Im Urheberrechtsgesetz finden sich solche Schranken unter anderem für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in den Bereichen der Wissenschaft und Bildung.



Prof. Dr. Thomas Hoeren, Direktor
Ass. jur. Marten Tiessen, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

In welchem Umfang die Nutzung solcher Werke für den Schulunterricht rechtlich zulässig ist, war jedoch nach bisheriger Rechtslage nicht immer eindeutig. Durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Urheberrechtsgesetz bestand Unsicherheit darüber, wann eine Nutzung aufgrund einer Schranke erlaubt war. Diese Rechtsunsicherheit konnte dazu führen, dass im Zweifelsfall von einer erlaubten Nutzung Ab-

stand genommen oder das Werk rechtswidrig verwendet wurde.

Schon seit längerem wurde daher eine Reform des Urheberrechts gefordert, auch weil das Urheberrechtsgesetz (UrhG) in Hinblick auf die voranschreitende Digitalisierung als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurde. So wurden auch in den Bereichen der Bildung und Wissenschaft Stimmen laut, die eine einheitliche Regelung in diesen Bereichen forderten. Mit dem Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft, das am 1. März 2018 in Kraft getreten ist, ist der Gesetzgeber nun diesem Begehren teilweise nachgekommen und hat in den Bereichen der Bildung und Wissenschaft neue Erlaubnistatbestände eingeführt. Auch hat er sich der Frage gewidmet, wie die Nutzungen von Werken nach diesen neuen Schrankenbestimmungen zu vergüten sind.

Schranke für Unterricht und Lehre

Relevant für die Schulen ist insbesondere der neu eingeführte § 60a UrhG neue Fassung (n.F.), der die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Unterricht und Lehre neu regelt. § 60a UrhG fasst in einer Norm Befugnisse aus den bisherigen §§ 47, 52 Abs. 1 S. 1, 52a Abs. 1 Nr. 1 und 53 Abs. 3 UrhG alte Fassung (a.F.) zusammen, erweitert die Reichweite der Befugnisse teilweise und

verzichtet weitestgehend auf die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe.

Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sorgten für erhebliche Rechtsunsicherheit, die nun mit der Gesetzesänderung beseitigt werden soll. Auf den Begriff der Gebotenheit verzichtet der Gesetzgeber bei der Überarbeitung nun ganz, da dessen Unbestimmtheit die Anwendung der Schranken gerade für Laien erheblich erschwert hat. Im neuen § 60a UrhG n.F. legt er außerdem explizit den Umfang fest, in dem das Werk genutzt werden kann. Danach können nun zur Veranschaulichung des Unterrichts Bildungseinrichtungen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen und in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben. Die öffentliche Wiedergabe von Vervielfältigungsstücken wurde bislang noch in § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG a.F. untersagt.

Nach § 60a Abs. 2 UrhG n.F. dürfen Werke geringen Umfangs auch weiterhin ohne Erlaubnis des Berechtigten vollständig genutzt werden. Im Gegensatz zum konkreten Prozentteil des Absatzes 1 wird der »geringe Umfang« vom Gesetzgeber nicht genauer definiert. Ausdrücklich aufgezählt werden jedoch einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift sowie nun erstmals auch Abbildungen. Nicht genannt werden dagegen Zeitungen und sonstige Publikumszeitschriften, die der Gesetzgeber absichtlich nicht miteinbeziehen wollte und dadurch die Tagespresse schützen will. Für alle anderen Werke bleibt es bei dem unbestimmten Begriff des »geringen Umfangs«. Als Anhaltspunkte können aber die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Ländern und Verwertungsgesellschaften herangezogen werden, der bis Ende September 2017 bestand und auf den im Regierungsentwurf des Änderungsgesetzes auch Bezug genommen wird. Darin gelten als Werke geringen Umfangs Druckwerke mit maximal 25 Seiten, Musikeditionen mit maximal sechs Seiten, Filme von maximal fünf Minuten Länge sowie maximal fünf Minuten eines Musikstücks. Auch vergriffene Werke können vollständig genutzt werden.

Ausgenommen von der Nutzungserlaubnis nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG n.F. sind allerdings nach § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG n.F. Werke, die ausschließlich für den Unter-

richt an der Schule geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Somit können zum Beispiel nur mit Erlaubnis der Verlage Kopien aus Schulbüchern angefertigt oder genutzt werden. Diese Regelung soll den Primärmarkt für Schulbuchhersteller schützen und sicherstellen, dass sich weder die Qualität der Schulbücher verschlechtert noch Verlage ihr Angebot reduzieren.

Voraussetzung aller Nutzungen nach § 60a UrhG n.F. ist, dass sie im Rahmen des Unterrichts an Bildungseinrichtungen erfolgen. Eine Nutzung der Werke zu anderen Zwecken, wie zum Beispiel der internen Schulverwaltung, ist daher nicht legitimiert. Allerdings wird die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts von der Schranke umfasst sein, sowie nach § 60a Abs. 1 Nr. 2 UrhG n.F. auch Prüfungen einbezogen sind. Auch fallen E-Learning und Fernunterricht über das Internet unter den Begriff »Unterricht«. In § 60a Abs. 4 UrhG wird zum ersten Mal definiert, was alles unter Bildungseinrichtung zu verstehen ist, nämlich frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung. Unerheblich ist dabei, ob die Schulen privat oder öffentlich tätig sind. Das Gesetz erfordert lediglich, dass die Nutzung zu nicht-kommerziellen Zwecken erfolgt. Die Schranke greift also immer dann nicht, wenn mit dem Unterricht Gewinn erzielt werden soll.



Werke geringen Umfangs dürfen auch weiterhin ohne Erlaubnis des Berechtigten vollständig genutzt werden. Fotos: Alex Büttner

Schranke für Unterrichts- und Lehrmedien

Auch § 46 UrhG a.F., der eine Privilegierung der Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien vorsieht, wurde überarbeitet. Die Schranke wurde in § 60b UrhG n.F. neu geregelt. Auch hier hat der Gesetzgeber sich auf eine konkrete Prozentzahl festgelegt und gewährt den Herstellern von Unterrichts- und Lehrmedien für solche Sammlungen bis zu zehn Prozent eines veröffentlichten Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Unterrichts- und Lehrmedien definiert der Gesetzgeber in § 60b Abs. 3 UrhG n.F. als Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen zu nicht-kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Werden die Materialien von dem Lehrenden selbst angefertigt, so gelten die Bestimmungen des § 60a UrhG n.F.



Nur mit Erlaubnis der Verlage können Kopien aus Schulbüchern angefertigt oder genutzt werden.

Anspruch auf Vergütung

Zwar ist die Nutzung nach den neuen Schrankenregelungen erlaubnisfrei, sie ist aber grundsätzlich nicht vergütungsfrei. Auch wie bisher haben die Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke. Diese richtet sich in der Regel nach § 60h UrhG n.F. und kann gemäß § 60h Abs. 4 UrhG n.F. nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Vergütung der Nutzung schulden die jeweiligen Schulträger, nicht die einzelne Lehrkraft, die Schülerin oder der Schüler selbst. Der Vergütungsanspruch

gleich für Vervielfältigungen beruht weiterhin auf den §§ 54–54c UrhG a.F. und kann die Schulen als Betreiber von Ablichtungsgeräten gemäß § 54c UrhG a.F. treffen.

Für einige wenige Nutzungen sieht der Gesetzgeber in § 60h Abs. 2 UrhG n.F. Ausnahmen von der Vergütungspflicht vor. Für Angehörige von Bildungseinrichtungen und ihre Familien ist unter anderem die öffentliche Wiedergabe von Werken, die nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 UrhG n.F. erlaubnisfrei genutzt werden dürfen, vergütungsfrei. Als Rückausnahme ist jedoch die öffentliche Zugänglichmachung als Unterfall der öffentlichen Wiedergabe davon nicht umfasst. Das bedeutet, dass Schulveranstaltungen, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke aufgeführt werden, vergütungsfreie Nutzungen sind. Die Zugänglichmachung eines Werkes auf einer Online-Datenbank, wie zum Beispiel einer E-Learning-Plattform, ist dagegen nicht umfasst.

In den vergangenen Jahren war ein Streitpunkt zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften, auf welche Weise die Vergütung stattfinden soll. Während die Verwertungsgesellschaften sich Einzelabrechnungen wünschten, forderte die Kultusministerkonferenz eine Pauschalvergütung der Nutzungen. Die Frage, ob eine pauschale Abrechnung überhaupt zulässig ist, wird nun durch § 60h Abs. 3 UrhG n.F. beantwortet, wonach die Verwertungsgesellschaften keine Einzelabrechnung mehr verlangen können und pauschale Abrechnungen den Erfordernissen einer angemessenen Vergütung genügen. Für Nutzungen nach § 60b UrhG n.F. wird die Möglichkeit einer Pauschalvergütung jedoch ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Für die Schulen beinhaltet die Gesetzesänderung im Wesentlichen Vorteile. Zum einen sind die Schranken deutlich besser strukturiert, zum anderen werden kaum noch unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Für den Laien ist die Anwendung des Gesetzes damit deutlich einfacher geworden. Auch sind die Befugnisse zugunsten der Schulen erweitert worden. Bei der Vergütungspflicht bleibt noch abzuwarten, auf welche Höhe der Vergütung sich in Zukunft die Länder mit den Verwertungsgesellschaften einigen können. In jedem Fall lässt das Urheberrecht eine pauschale Vergütung, die sich für Schulen leichter umsetzen ließe, neuerdings ausdrücklich zu.